

---

## S 82 R 418/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 82 R 418/20
Datum	17.12.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 R 30/22
Datum	23.03.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
Â	

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 17.12.2020 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

#### Tatbestand

Â

Der 1957 geborene Kläger hat am 3.9.2020 vor dem Sozialgericht (SG) Oldenburg Klage auf sofortige Zahlung der Erwerbunfähigkeitrente (Antrag aus 02.2017) erhoben.

Die Beklagte hat dem Begehren des Klägers entgegengehalten, sie habe in

---

Ermangelung eines Rentenanspruches kein Verwaltungsverfahren nebst Bescheiderteilung und Widerspruchsverfahren durchgeführt.

Das SG hat daraufhin gegenüber den Beteiligten erklärt, dass jedenfalls die Klageschrift einen formlosen Rentenanspruch enthalte. Im Anschluss hat die Beklagte dem Kläger die erforderlichen Vordrucke übersandt. Am 28.10.2020 sind diese vom Kläger ausgefüllt beim SG eingegangen, das sie an die Beklagte weitergeleitet hat.

Mit Gerichtsbescheid vom 17.12.2020, dem Kläger ausweislich Postzustellurkunde (letzte Seite des PKH-Beihefts) zugestellt am 19.12.2020, hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, diese sei bereits unzulässig, da kein streitiges Rechtsverhältnis erkennbar sei, gegen das sich der Kläger mit einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage bzw. Untätigkeitsklage wenden könne. Es finde sich kein Rentenanspruch aus Februar 2017.

Mit Schriftsatz vom 9.8.2021, beim SG eingegangen am 10.8.2021, hat der Kläger Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Mit Schriftsatz vom 23.02.2020, beim Landessozialgericht (LSG) eingegangen am 2.3.2022, hat er den Dienststellenleiter aufgefordert, persönlich zu erscheinen und zu erklären, weshalb seine Widersprüche nicht bearbeitet würden. Er hat erklärt, den Rentenanspruch per Einschreiben versandt und in Kopie vorliegen zu haben. Der letztgenannte Schriftsatz ist beim LSG als Berufung eingetragen worden. Auf wiederholte Nachfrage des Senats vom 30.3.2022 bzw. vom 24.5.2022 hat der Kläger am 14.6.2022 geantwortet, dass es sich um eine Berufung handle. Er benötige dringend ärztliche Hilfe, verfolge aber seit 2017 über keinen Krankenversicherungsschutz.

Ä

Der Kläger hat keinen Antrag formuliert.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie abzuweisen.

Ä

Mit Schreiben vom 30.3.2022, vom 16.6.2022 und vom 12.7.2022 hat der Senat den Kläger darauf hingewiesen, dass mit seinem am 2.3.2022 eingegangenen Schriftsatz die Berufungsfrist von einem Monat nicht gewahrt sein dürfte.

Ä

---

Mit Bescheid vom 26.8.2022 hat die Beklagte dem Klager eine Altersrente fur langjahrig Versicherte ab Marz 2022 bewilligt. Am 19.9.2022 hat der Klager beim LSG einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Er hat vorgetragen, ihm sei zwar die Rente bewilligt worden, er habe aber kein Geld erhalten. Diesen Antrag hat das LSG mit Beschluss vom 22.12.2022 abgelehnt.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des ubrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zum hiesigen Verfahren und zu den Verfahren zu den Aktenzeichen L 12 R 95/22 ER, [L 2 KN 48/10](#), L 12 R 145/12 B ER, S 8 R 250/12 und [L 12 R 26/15](#) sowie der Auszuge aus der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde gelegen haben.



### **Entscheidungsgrunde**



Der Senat hat uber die Berufung gema [ 153 Abs. 5 SGG](#) in der Besetzung mit seinem Berichterstatter und den ehrenamtlichen Richtern entschieden konnen, nachdem er sie nach Anhorung der Beteiligten mit Beschluss vom 20.9.2022 entsprechend ubertragen hatte.



Der Klager hat weder schriftsatzlich noch im Termin zu mundlichen Verhandlung einen Antrag formuliert. Seinem Vorbringen insgesamt ist jedoch im Wege der Auslegung zu entnehmen, dass er hat beantragen wollen, den Gerichtsbescheid des SG Oldenburg vom 17.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag aus 02/2017 eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.



Die Berufung ist bereits unzulassig, weil sie nicht innerhalb der fur sie geltenden Frist von einem Monat nach Zustellung des erstinstanzlichen Gerichtsbescheides ([ 151 Abs. 1 SGG](#)) eingelegt worden ist. Denn der Gerichtsbescheid des SG vom 17.12.2020 ist dem Klager ausweislich der Postzustellungsurkunde bereits am 19.12.2020 zugestellt worden. Die einmonatige Berufungsfrist hat demnach am 19.1.2021 geendet. Es kann dahinstehen, ob bereits die Dienstaufsichtsbeschwerde des Klagers vom 9.8.2021 (beim SG eingegangen am 10.8.2021) oder der Schriftsatz vom 23.02.2020 (beim LSG eingegangen am 2.3.2022) oder aber erst der Schriftsatz vom 12.6.2022 (beim LSG eingegangen am 16.6.2022) eine Berufung enthalten hat. Denn alle genannten Schriftsatze sind erst nach dem 19.1.2021 bei Gericht eingegangen. Dass dem Klager der Gerichtsbescheid erst

---

später als auf der Postzustellungsurkunde ausgewiesen zugestellt worden sei oder aber, dass er bereits vor dem 20.1.2021 Berufung eingelegt habe, hat er trotz der wiederholten Hinweise des Senats auf die Fristenproblematik nicht geltend gemacht.

Ä

Die Berufung ist daher nach [Ä§ 158 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) zu verwerfen gewesen.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§§ 183, 193 SGG](#).

Ä

Gründe für die Zulassung der Revision ([Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Ä

## **Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

### **I. Rechtsmittelbelehrung**

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Ä

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln ([Ä§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Ä

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen

---

34114 Kassel Graf-Bernadotte-Platz  
5, 34119 Kassel

Telefax-Nummer:

0561-3107475

Â

Die elektronische Form wird durch Ã¼bermittlung eines elektronischen Dokuments  
gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren  
Ã¼bermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4 SGG](#) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und  
zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber  
die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und  
Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-  
Rechtsverkehr-Verordnung â€œ ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.  
Informationen hierzu kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts  
(www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Â

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule  
eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen  
Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen  
Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt  
besitzen,
3. selbststÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder  
berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,
4. berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie  
ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r  
andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer  
Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã¶e Aufgaben die gemeinschaftliche  
Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der  
LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der  
behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter  
BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres

---

Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Ä

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Ä

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwältin, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln ([§ 65d Satz 1 SGG](#)).

Ä

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [§§ 109](#) und [128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) nicht und eine Verletzung des [§ 103 SGG](#) nur gerügt werden,

---

soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Â

Â

Â

Â

**Dr. D.**

## **II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Â

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln ([§ 65d Satz 1 SGG](#)).

Â

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Â

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der

---

beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Ä

### **III. Ergänzende Hinweise**

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Erstellt am: 04.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024